

Vereinbarung über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“

Präambel

Aufgrund der historischen Entwicklung in der Braunkohlenregion steht die Niederlausitz derzeit vor einer großen Aufgabe: Mit der Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen inklusive der Tagebaurestseen entstehen völlig neue Landschaften.

Um auf diese Entwicklung aktiv und abgestimmt Einfluss zu nehmen, wurde von den Gemeinden im Umfeld des Südrandschlauches / Klinger See der Beschluss zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft als Basis einer interkommunalen Zusammenarbeit gefasst. Handlungsraum ist das Planungsgebiet des Nutzungskonzeptes für den Standortraum Klinger See.

Im Sinne dieser Entscheidung treffen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“.

§ 1 Rechtsnatur und Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“

- (1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“ ist eine freiwillige kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
- (2) Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Kommunen bleibt unberührt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind Empfehlungen zur Beschlussfassung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind:
 1. die Stadt Forst (Lausitz)
 2. die Gemeinde Wiesengrund vertreten durch das Amt Döbern-Land
 3. die Gemeinde Neuhausen/Spree
 4. die Gemeinde Heinersbrück vertreten durch das Amt Peitz
 5. die Stadt CottbusSie werden jeweils durch einen stimmberechtigten Teilnehmer repräsentiert.
- (5) Nichtstimmberichtigte Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind:
 1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg (GL 7)
 2. Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF)
 3. Landkreis Spree-Neiße (LK SPN)
 4. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
 5. Lokale Arbeitsgruppe „Spree-Neiße-Land“ (LAG)
 6. Regionalmanagement ILE
- (6) Weitere Mitglieder können entsprechend § 2 Abs. 1 GKG durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“ sind insbesondere:
 - die Entwicklung gemeinsamer gemeindeübergreifender und zukunftsorientierter Handlungskonzepte,
 - die frühzeitige gegenseitige Information und Abstimmung im Bereich von Planungen,
 - die Einleitung von Gemeinschaftslösungen zur Entwicklung der Infrastruktur mit gemeindeübergreifender Bedeutung,
 - die gemeinsame Formulierung von förderfähigen Projekten und ihre Durchführung,
 - die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft,
 - die Sicherung einer abgestimmten Entwicklung mit dem benachbarten Tagebaurestsee „Cottbuser Ostsee“,
 - die Vorbereitung von Grundsatzverhandlungen mit der LMBV mbH.
- (2) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“ führt Veranstaltungen durch, die geeignet sind, im Sinne der in Abs. 1 genannten Ziele das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den Klinger See zu stärken und gemeinsam Probleme und Lösungsansätze öffentlich zu erörtern.

§ 3 Pflichten der Beteiligten

- (1) Die Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft informieren sich gegenseitig frühzeitig und umfassend über die für die Aufgaben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft wichtigen gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen, Planungen und Vorhaben.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung setzen sich für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung in den Gemeinden ein.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt bei Bedarf in ordentlichen Sitzungen, in der Regel drei bis vier Mal jährlich. Sie kann auf Antrag von 3 Mitgliedern der Mitgliederversammlung jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gewählten Vertretern der Kommunen. Die Kommunalvertreter haben Stellvertreter zu benennen.
- (4) Grundsätzlich sind in der Mitgliederversammlung einvernehmliche Entscheidungen anzustreben.
- (5) Bei Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einer Mehrheit von mindestens 2 Stimmen gefasst. Einstimmigkeit ist erforderlich bei der Aufnahme neuer Mitglieder sowie bei Beschlüssen über die Finanzierung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen ist die ordnungsgemäße Ladung gegeben.

§ 5 Koordinierungsstelle und Moderation

- (1) Für die laufenden Geschäfte und die Betreuung der Mitgliederversammlung wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet und ein Moderator benannt.
- (2) Für die Koordinierung und Moderation wird die Gesellschaft m.b.H. der IBA „Fürst-Pückler-Land“ benannt.
- (3) Der Vertreter der Koordinierungsstelle / Moderator nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

§ 6 Finanzierung

- (1) Sach- und Personalkosten, die im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft entstehen, tragen die Mitglieder jeweils selbst. Es findet keine Umlage statt.
- (2) Die Koordination und Moderation übernimmt die IBA „Fürst-Pückler-Land“ GmbH im Rahmen ihrer Gesamtaufgabe und des Gesellschaftszweckes und entspricht der Bitte der beteiligten Kommunen.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft steht das Recht der Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu. Die Kündigung ist den übrigen Beteiligten schriftlich zuzuleiten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist der Koordinierungsstelle schriftlich anzuzeigen.
Die Kündigung seitens eines oder mehrerer Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft berührt nicht den Fortbestand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel